

Hausordnung

Stand: 01. Oktober 2024

RKH Regionale Kliniken Holding und Service GmbH



Vorbemerkung

Die Klinik soll ein Ort der Ruhe, der Ordnung und der Sauberkeit sein.

Die Behandlung kranker Menschen erfordert für den Heilungsprozess gegenseitige Rücksichtnahme.

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelungen der Hausordnung gelten für alle Patienten mit der Aufnahme in die Klinik. Sie ergänzen die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), welche Bestandteil des Behandlungsvertrags sind. Für Besucher und sonstige Personen sowie vor Abschluss des Behandlungsvertrags wird die Hausordnung durch das Betreten des Klinikgeländes verbindlich. Zum Klinikgelände gehören nicht nur die Klinik, sondern auch die Verwaltungsgebäude und Außenanlagen.

§ 2 Allgemeines

1. Die ärztlichen und pflegerischen Anordnungen sowie die Weisungen der Beschäftigten der Kliniken sind zu befolgen.
2. Behinderungen, Belästigungen oder Gefährdungen von Patienten, Besuchern oder Beschäftigten der Kliniken sind zu unterlassen.
3. Das Mitbringen von Tieren in die Klinik ist nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Blindenführ- und Assistenzhunde und therapeutisch eingesetzte Tiere. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Informationspunkte oder an das klinische Fachpersonal, da hier die Anforderungen des Hygieneplans einzuhalten sind.
4. Benutzen Sie für Abfälle nur die dafür vorgesehenen Behälter.
5. Sicherheitseinrichtungen der Klinik wie beispielsweise Brandschutztüren oder Feuerlöscher dürfen weder verstellt, entfernt noch beschädigt werden. Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit uneingeschränkt nutzbar sein und dürfen nicht durch Brandlasten oder Gegenstände versperrt oder eingeengt werden.
6. Das Fahren mit Fahrrädern, Rollschuhen, Inliner, Tretrollern, Hoverboards, Heelys oder E-Scootern ist in den Räumen nicht erlaubt. Fahrräder sind ausschließlich an den dafür vorgesehenen Plätzen im Außenbereich abzustellen.
7. Bei Hubschrauberlandungen müssen die Gartenanlagen im Bereich des Landeplatzes aus Gründen der eigenen Sicherheit verlassen werden. Anweisungen des Sicherungspersonals ist Folge zu leisten.

§ 3 Aufenthalt auf dem Klinikgelände

1. Während des Aufenthalts ist im gesamten Klinikbereich größtmögliche Ruhe zu bewahren und auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.
2. Außerhalb der Besuchszeiten - die je nach Bereich unterschiedlich sind und gesondert bekannt gegeben werden - ist eine Anmeldung bei der Station notwendig.
3. Von 21 bis 6 Uhr ist für die Patienten Ruhezeit. Während dieser Zeit ist erhöhte Rücksichtnahme angebracht.
4. Während ärztlicher Visiten und pflegerischen Tätigkeiten, zu den Mahlzeiten sowie ab 21 Uhr (Ruhezeit), sollten sich die Patienten in ihren Zimmern aufhalten.
5. Patienten, die sich außerhalb des Krankenzimmers aufhalten, sollen geeignete Überkleidung tragen.
6. Patienten mit übertragbaren Krankheiten dürfen das Krankenzimmer nur mit Erlaubnis des Arztes verlassen.
7. Klinikbereiche, die nur dem Personal vorbehalten sind, wie z.B. Dienst-, Betriebs- und Wirtschaftsräume, Untersuchungszimmer, Versorgungszonen usw., dürfen von Unbefugten nicht ohne Erlaubnis des Klinikpersonals betreten werden.
8. Patienten im Rollstuhl dürfen nach Absprache mit dem Arzt ohne Begleitung die Klinik verlassen. Pflegekräfte können grundsätzlich nicht als Begleitpersonal mitgehen.
9. Das Betreten von Baustellen auf dem Klinikgelände ist verboten.
10. Das Betreten der Fluchtbalkone ist ohne Vorliegen eines Notfalls untersagt. Fluchttüren dürfen nur im Notfall geöffnet werden.

§ 4 Alkohol und Drogen

1. Der Konsum von Alkohol und Drogen kann den Genesungsprozess der Patienten erheblich beeinträchtigen. In Verbindung mit Medikamenten sind Nebenwirkungen möglich. In der Klinik ist deshalb der Genuss alkoholischer Getränke und Drogen grundsätzlich verboten. Davon ausgenommen sind Behandlungen, die auf ärztliche Anordnung stattfinden.
2. Patienten können wegen Alkohol- und Drogenmissbrauchs entlassen werden. Angetrunkene und unter Drogen stehende Besucher werden des Hauses verwiesen.

§ 5 Rauchen und offenes Feuer

1. Das Rauchen in den Gebäuden der Klinik ist strikt verboten. Außerhalb des Gebäudes ist das Rauchen nur in den ausgewiesenen Bereichen erlaubt.
2. Im Haus sowie auf dem Klinikgelände sind aus Sicherheitsgründen alle offenen Feuer untersagt.

§ 6 Feueralarm, Notstand

Bei Feueralarm ist der betroffene Bereich, ggf. das Gebäude umgehend über die Flucht- und Rettungswege zu verlassen. Anweisungen des Personals und der Feuerwehr ist umgehend Folge zu leisten. Die Benutzung der Aufzüge im betroffenen Bereich ist während eines Feueralarms nicht gestattet.

§ 7 Fotografieren, Filmen, Medien

1. Die Kliniken sowie das Klinikgelände sind keine der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Orte, sondern geschützte und zu beschützende Räume. Es gelten besondere rechtliche Bestimmungen, insbesondere des Landeskrankenhausesgesetz Baden-Württemberg (LKHG), des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), soweit das LKHG nicht vorgeht, sowie § 201 aus dem Strafgesetzbuch (StGB) (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs).
2. Es ist verboten, Klinikmitarbeiter, Patienten, Besucher und sonstige sich im Gebäude oder auf dem Klinikgelände befindliche Personen ohne deren vorherige ausdrückliche Zustimmung zu fotografieren und zu filmen (Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen u. a.). Dies gilt auch dann, wenn die Aufnahmen im Nachhinein anonymisiert werden.
3. Für Patienteninterviews und -aufnahmen in der Klinik und auf dem Klinikgelände gelten andere Maßstäbe als in der Öffentlichkeit. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Patient in der Lage ist, eine Aufnahme (Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahme u. a.) zu erteilen, da Nachwirkungen oder Einfluss von Medikamenten oder einer Narkose zu einem Zustand fehlender Geschäftsfähigkeit in der Klinik führen. Dies ist stets zu bedenken. Eine widerspruchslose Duldung von Aufnahmen stellt keine Zustimmung dar.
4. Zur Veröffentlichung bestimmte Aufnahmen (Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen u. a.) sowie Aufnahmen für gewerbliche und kommerzielle Zwecke sind sowohl in der Klinik als auch auf dem Klinikgelände nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Klinikverwaltung - Geschäftsführung - sowie der aufzunehmenden Personen (siehe § 7 Nr. 2 der Hausordnung) gestattet. Dies gilt auch für Aufnahmen von Patienten und deren Angehörigen.
5. Für persönliche Zwecke bzw. die private Nutzung sind Patienten und deren Angehörigen Aufnahmen (Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen) in der Klinik und auf dem Klinikgelände erlaubt. Hierbei dürfen aber keine anderen Personen, weder Mitarbeiter, Patienten noch Besucher aufgenommen werden. Es wird auf § 7 Nr. 2 der Hausordnung verwiesen.
6. Journalisten ist der unangemeldete Besuch der Klinik, des Klinikgeländes sowie der Klinikpatienten zum Zwecke der Recherche oder der Berichterstattung aus den genannten Gründen ohne vorherige Zustimmung der Klinikverwaltung - Geschäftsführung - nicht gestattet. Journalisten, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Klinikgelände aufhalten, müssen sich durch Tragen ihres Ausweises zu erkennen geben und vor einer Aufnahme bzw. einem Gespräch ausdrücklich darauf hinweisen, dass Sie als Journalist tätig sind.
7. Nach LuftVO dürfen im Umkreis des Klinikgeländes keine Drohnen fliegen. Informationen sind auf den Internetseiten der RKH Gesundheit veröffentlicht.

§ 8 Waffen

Auf dem Klinikgelände der RKH-Kliniken ist das Führen von Waffen und Gegenständen i.S.d. § 1 Abs. 2 Waffengesetz (WaffG) verboten. Dies gilt auch für Privatpersonen mit einer behördlichen Genehmigung (Jagdschein/Waffenschein/ Kleiner Waffenschein). Vom Verbot umfasst sind auch Munition, das Führen oder Verwenden von Feuerwerkskörpern und gefährlicher Chemikalien. Ausgenommen sind hierbei ausdrücklich alle hoheitlichen Sicherheitsorgane der BRD.

§ 9 Hygiene

1. Die Hygiene ist in der Klinik besonders wichtig. Hygienische Hinweise und Anordnungen der Klinik sind für alle verbindlich.
2. Aus hygienischen Gründen dürfen Tiere und Topfpflanzen nicht in die Krankenzimmer mitgebracht werden.

§ 10 Elektrische Geräte

1. Nehmen Sie bei der Benutzung des in Ihrem Zimmer befindlichen Fernsehgeräts Rücksicht auf Ihre Mitpatienten. Zum Empfang des Tons sind die Ohrhörer zu benutzen. Bitte verzichten Sie während der Ruhezeiten auf Radio und Fernseher.
2. Die Bedienung und Einstellung von hauseigenen technischen oder medizinischen Einrichtungen und Geräten erfolgt ausschließlich durch das Personal. Davon ausgenommen sind hauseigene Infotainment Geräte, die vom Patienten selbst bedient werden dürfen. Melden Sie Mängel dem Personal.
3. Der Anschluss von privaten elektrischen Geräten (Wasserkocher, Heizgeräte, Tauchsieder, Mehrfachstecker, eigene Radio- und Fernsehgeräte u. a.) ist in der Klinik nicht erlaubt. Ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z.B. Rasierapparate, Haartrockner usw.), medizinisch notwendige Geräte und mobile IT- und Kommunikationsgeräte (Smartphone, Tablet, Notebook, Laptop). Diese sind der Klinik vor Benutzung anzuzeigen. Die Benutzung von privaten Elektrogeräten ist nur gestattet, wenn sie den DIN VDE-Bestimmungen entsprechen.

§ 11 Telefon

Externe Telefongespräche werden nur während der Betriebszeit der Telefonzentralen/i-Punkte vermittelt.

§ 12 Besuche

1. Um die nächtliche Ruhe zu gewährleisten, sind Besuche nur während der Besucherzeiten möglich. Diese werden gesondert geregelt und bekannt gegeben. Ausnahmen sind mit dem Stationspersonal zu regeln.
2. Nicht gestattet sind Besuche
 - bei Patienten mit übertragbaren Krankheiten ohne vorherige Abstimmung mit dem behandelnden Arzt
 - durch Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder welche mit Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, in Hausgemeinschaft leben sowie
 - betrunkenen oder sonst wie berauschten Personen.
3. Das Stationspersonal darf die Besucherzahl zur Sicherstellung der Genesung der Patienten oder im Falle einer Pandemie beschränken.

§ 13 Belästigungen

1. Belästigungen jeder Art sind verboten. Sie verstoßen gegen die Würde und das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen, beeinträchtigen in erheblicher Weise das Arbeitsklima und den Genesungsprozess. Patientinnen und Patienten, aber auch unsere Beschäftigten werden durch dieses Verbot geschützt.
2. Bei Übergriffen, Anzüglichkeiten oder Beleidigungen sexueller Art drohen Anzeige und Hausverweis.

§ 14 Diskriminierendes Gedankengut

1. Die Darstellung von rechtsextremistischem, antisemitischem oder anderweitig diskriminierendem Gedankengut in Wort, Schrift oder Geste ist verboten. Darunter fällt u. a. die Beleidigung von Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe und Herkunft, ihrer religiösen Überzeugung, ihrer Weltanschauung, ihrer Behinderung oder ihrer sexuellen Orientierung.
2. Bei Beleidigungen diskriminierender Art drohen Anzeige und Hausverbot.

§ 15 Versammlungsverbot, Werbung und Vertrieb

Die Klinik ist kein der Öffentlichkeit allgemein zugänglicher Ort. In der Klinik und auf dem Klinikgelände ist es Patienten, Besuchern und Dritten daher verboten, Waren anzubieten, Informationsmaterial zu verteilen, Veranstaltungen oder Glücksspiele durchzuführen, zu werben, zu hausieren, zu betteln, Versammlungen abzuhalten sowie sich parteipolitisch zu betätigen. Ausnahmeregelungen bedürfen der Genehmigung der Klinikleitung.

§ 16 Wertgegenstände und Diebstahl

1. Patienten und Besucher sollten nur solche Dinge in die Klinik mitbringen, die für den Aufenthalt unbedingt benötigt werden. Wertsachen wie Schmuck oder höhere Geldbeträge sollten zu Hause gelassen werden.
2. Auf ausdrücklichen Wunsch des Patienten können Wertsachen und Geld gegen Empfangsbestätigung bei der Klinikverwaltung unentgeltlich hinterlegt werden. Die Klinik haftet in diesem Fall nur nach § 690 BGB (Haftung wie für eigene Sachen). Für Geld, Wertgegenstände und sonstige Gegenstände wird vom Klinikträger keine Haftung übernommen. Auf persönliches Eigentum ist zu achten.
3. Diebstähle sind umgehend dem Klinikpersonal zu melden und persönlich der Polizei zur Anzeige zu bringen.
4. Fundsachen sind dem Klinikpersonal zu übergeben.

§ 17 Klinikeinrichtung

1. Behandeln Sie Räume und Ausstattungen der Klinik schonend. Für vorsätzliche und fahrlässige Beschädigung von Klinikeigentum wird Schadensersatz verlangt. Diebstahl wird strafrechtlich verfolgt.
2. Das Umstellen oder Auswechseln von Einrichtungsgegenständen darf nur in Absprache mit dem klinischen Fachpersonal geschehen. Das selbstständige Bedienen von Behandlungsgeräten ist nur nach vorheriger Einweisung durch Fachpersonal erlaubt.
3. Die Nutzung von Aufzügen und anderen Transporteinrichtungen ist nur zweckentsprechend erlaubt.

§ 18 Heil- und Arzneimittel

1. Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Patienten durch die Ärzte oder Pflegenden auf ärztliche Anweisung verabreicht.
2. Die Einnahme anderer als die vom Klinikarzt verordneten Heil- und Arzneimittel sind mit diesem zu besprechen und abzustimmen.

§ 19 Verpflegung

1. Die Verpflegung der Patienten erfolgt nach dem allgemeinen Speiseplan oder besonderer ärztlicher Anordnung (z. B. bei Diät).
2. Der Patient hat vorab abzuklären, ob sich die Einnahme der von ihm oder Dritten mitgebrachten Speisen und Getränken mit seiner medizinischen Behandlung in der Klinik verträgt. Dies ist mit dem Stationsarzt zu besprechen. Soweit die Einnahme mitgebrachter Speisen und Getränken hiernach erlaubt ist, sind diese - soweit es dem Patienten möglich ist - außerhalb der Patientenzimmer in den Sitzgruppen einzunehmen.
3. Aus hygienischen Gründen dürfen Speisereste nicht aufbewahrt werden. Nach Rücksprache mit dem Stationspersonal kann hier in medizinisch begründeten Einzelfällen (z.B. Diabetiker) eine andere Regelung getroffen werden.

§ 20 Postsendung

Postsendungen werden von der Klinikverwaltung entgegengenommen und dem Patienten ausgehändigt.

§ 21 Beschwerden und Anregungen

Mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden können sich die Patienten an den jeweiligen Stationsarzt, die Leitung des Pflegebereichs oder die Klinikverwaltung wenden.

§ 22 Entlassungen

1. Aus der Klinik entlassen wird nur, wer nach dem Urteil des verantwortlichen Klinikarztes der voll- oder teilstationären Behandlung nicht mehr bedarf bzw. wer seine Entlassung ausdrücklich wünscht.
2. Besteht ein Patient entgegen ärztlichem Rat auf seine Entlassung oder verlässt er eigenmächtig die Klinik, haften der Klinikträger, Ärzte u. a. nicht für die hieraus entstehenden gesundheitlichen, finanziellen und sonstigen Folgen.
3. Entlassungen können auch erfolgen, soweit keine ärztlichen Bedenken bestehen
 - auf Verlangen des Kostenträgers,
 - auf Anordnung des Ärztlichen Direktors
 - im Falle von groben Verstößen gegen Ruhe und Ordnung bzw. gegen ärztliche Anweisungen oder wenn der Patient zur Vornahme der für die Kostensicherung erforderlichen Schritte nicht bereit ist.
4. Ausstattungsgegenstände sowie sonstige Gegenstände im Eigentum der Klinik sind bei Entlassung zurückzugeben.
5. Zuzahlungen zu den Klinikkosten sind bei Entlassung an der Kasse zu entrichten.

§ 23 Zuwiderhandlungen, Verstöße

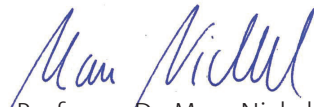
1. Die Geschäftsführung oder die von ihm beauftragten Mitarbeiter, d. h. die zuständigen Ärzte und Pflegekräfte, üben das Hausrecht aus.
2. Die Geschäftsführung oder befugte Personen der Klinik können bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen die Hausordnung Ermahnungen aussprechen und den Betroffenen des Geländes verweisen.
3. Bei grobem Fehlverhalten kann ein Hausverbot ausgesprochen und mit rechtlichen Mitteln durchgesetzt werden, im Einzelfall sogar als Hausfriedensbruch geahndet werden.
4. Die Klinikleitung behält sich vor, insbesondere bei Beschädigung von Klinikeigentum, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

§ 24 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nicht wirksam sein, so bleibt die Hausordnung im Übrigen wirksam. An die Stelle einer (teilweise) unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Diese Hausordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Hausordnung außer Kraft.

Ludwigsburg, den 01.10.2024



Professor Dr. Marc Nickel
Medizinischer Geschäftsführer



Axel Hechenberger
Kaufmännischer Geschäftsführer